



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 2. Oktober 2020

Sondernummer 72

Inhalt

- | | | |
|-----|---|------------|
| 276 | Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur Verlängerung des Verweilverbots am Brüsseler Platz bis 18. Oktober 2020 | Seite 1345 |
| 277 | Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln | Seite 1346 |
| 278 | Kommunal- und Integrationsratswahl 2020 – Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters | Seite 1346 |

276 Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur Verlängerung des Verweilverbots am Brüsseler Platz bis 18. Oktober 2020

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 (Amtsbl. StK Nr. 42 vom 22. Mai 2020) in der Fassung vom 27.05.2020 (Amtsbl. StK Nrn. 43 und 44 vom 27. Mai 2020), 03.06.2020 (Amtsbl. StK Nr. 46 vom 04.06.2020), 19.06.2020 (Amtsbl. StK Nr. 49 vom 19.06.2020), 30.06.2020 (Amtsbl. StK Nr. 51 vom 30.06.2020), 27.07.2020 (Amtsbl. StK Nr. 56 vom 29.07.2020) und 2.9.2020 (Amtsbl. StK Nr. 64 vom 4.9.2020) zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Die Allgemeinverfügung wird dahingehend geändert, dass das Verweilen auf dem Brüsseler Platz täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr bis zum 18.10.2020 einschließlich untersagt wird. Der Bereich des Brüsseler Platzes ergibt sich aus dem der Allgemeinverfügung vom 22. Mai 2020 beigefügten Lageplan (Amtbl. StK Nr. 42 vom 22. Mai 2020). Ausgenommen von diesem Verweilverbot sind die genehmigten Außen-gastronomieflächen und der Bereich des Kinderspielflplatzes.

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der weiterhin massenhaft festgestellten Kontaktverbotverstöße gemäß § 1 – Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen – der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, in der ab dem 14.08.2020 gültigen Fassung, auf dem Brüsseler Platz erfolgt diese Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 22.05.2020 in der Fassung vom 27.05.2020, 03.06.2020, 19.06.2020 und 30.06.2020, 27.07.2020 und 02.09.2020, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen.

Hintergrund sind die andauernden massiven und großen Ansammlungen von Menschen in der Innenstadt wie im Zülpicher Viertel, in der Schaafenstraße und im Stadtgarten, die immer wieder zu Räumungen Anlass gaben, da die Abstandsgebote massiv unterschritten wurden.

Diese Situation war vor Erlass der Allgemeinverfügung am Brüsseler Platz auch gegeben (vgl. Begründung der Allgemeinverfügung vom 22.05.2020). Es besteht die konkrete Gefahr, dass diese Situation alsbald wieder eintritt, sobald das Verweilverbot aufgehoben würde. Eine Verlängerung des Verweilverbotes war daher geboten.

Die Befristung bis zum 18.10.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, um den Eintritt einer massiven infektiologischen Gefährdungslage zu verhindern, die bei aufschiebender Wirkung im Falle der Erhebung einer Klage eintreten würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Die Maßnahmen sind erforderlich, um bei in geschlossenen Räumen stattfindenden Veranstaltungen die Ansteckungsgefahr zu minimieren, die bei Fehlen einer Mund-Nase-Bedeckung von der oft hohen Verweildauer in bisweilen dicht besetzten Räumlichkeiten ausgeht. Sie sind mit dem LZG und der Bezirksregierung abgestimmt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

277 Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30.9.2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

Bei Veranstaltungen nach § 8 CoronaSchVO (Kultur) oder § 9 CoronaSchVO (Sport) in geschlossenen Räumen ist auch am Sitzplatz eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; das gilt unabhängig davon, ob Personen zusammen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, ob die Abstände von 1,5 Metern eingehalten sind oder ob die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 CoronaSchVO sichergestellt ist.

§ 2

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der vom LZG für Köln auf der Internetseite www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html veröffentlichte Inzidenzwert zwei Tage hintereinander unter 35 liegt, spätestens aber mit Ablauf des 31.10.2020.

Begründung:

Gemäß § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 der Coronaschutzverordnung können die kreisfreien Städte über diese Verordnung hinausgehenden Schutzmaßnahmen anordnen, wenn die lokale 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit (LZG) über dem Wert von 35 liegt; diese Maßnahmen sind mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die zuständige Bezirksregierung abzustimmen.

Der aktuelle Wert laut www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html liegt für Köln bei 36,9.

278 Kommunal- und Integrationsratswahl 2020 – Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Gemäß §§ 34 Absatz 1, 46b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in Verbindung mit §§ 61 Absatz 3, 75d der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) hat der Wahlausschuss der Stadt Köln in seiner Sitzung am 02.10.2020 das endgültige Wahlergebnis zur Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters festgestellt.

Nachfolgend gebe ich das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt.

| | |
|-------------------|---------|
| Wahlberechtigte | 818.731 |
| Wähler/innen | 296.743 |
| Ungültige Stimmen | 2.727 |
| Gültige Stimmen | 294.016 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

| Bewerber/in (Name) Geburtsjahr Name der Partei oder Wählergruppe, Kennwort | PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach | Stimmen |
|--|---|---------|
| 1. Reker, Henriette 1956 Einzelbewerberin, parteilos | 50667 Köln info@henriette- reker.de/- | 174.263 |
| 2. Kossiski, Andreas 1958 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 50931 Köln andreas.kossiski@ landtag.nrw.de/- | 119.753 |

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin Reker, Henriette (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 174.263 Stimmen von den gültigen Stimmen die höchste Anzahl auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

Gemäß §§ 39, 46e Absatz 2 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- die Aufsichtsbehörde,
- sowie wählbare Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, auch wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 KWahlG sind,

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Str. 68–70, 51105 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist beginnt gemäß § 63 Absatz 2 KWahlO mit dem Tage dieser Bekanntmachung.

Köln, den 02.10.2020

gez. Prof. Dr. Dörte Diemert
Wahlleiterin und
Stadtkämmerin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
<http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 64 83, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.